



Niedersächsische
Landeswahlleiterin



Die Niedersächsische Landeswahlleiterin informiert

Landtagswahl
in
Niedersachsen
am
15. Oktober 2017



- **Wann wird gewählt?**

In ganz Niedersachsen findet die Wahl zum 18. Niedersächsischen Landtag am **15. Oktober 2017** statt. Die Wahlräume sind **von 8:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet.

- **Wer wird gewählt?**

Am 15. Oktober 2017 wird der **Niedersächsische Landtag** neu gewählt, der aus **mindestens 135 Abgeordneten** besteht. Die Amtszeit der Abgeordneten beträgt **fünf Jahre**. Der Landtag ist oberstes Verfassungsorgan des Landes Niedersachsen. Er wählt die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten, wirkt bei der Bildung der Landesregierung mit, verabschiedet die Landesgesetze, beschließt den Haushalt und kontrolliert die Landesregierung.

- **Wer darf wählen?**

Wahlberechtigt ist, wer Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in Niedersachsen hat oder sich dort gewöhnlich aufhält und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die **am 15. Oktober 1999 oder früher** geboren worden sind. Stichtag für das **Wohnsitzkriterium** ist der **15. Juli 2017**. Spätestens an diesem Tag muss in Niedersachsen eine Wohnung bezogen worden sein oder seitdem hier ein ununterbrochener Aufenthalt bestehen. Anders als bei Europa- und Kommunalwahlen sind Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bei der Landtagswahl nicht wahlberechtigt.

Wer am 42. Tag vor der Wahl, d. h. am 3. September 2017 bei der Meldebehörde des Wohnortes mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist, braucht sich zunächst um nichts zu kümmern. Sie/er wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhält bis spätestens am 24. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer bis zum 24. September 2017 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich bei der Gemeindeverwaltung erkundigen, ob sie/er vielleicht doch im Wählerverzeichnis steht. Wenn dies der Fall ist, ist die Wahlteilnahme gesichert. Andernfalls besteht während der Zeit, in der das Wählerverzeichnis ausgelegt wird, also vom 25. bis 29. September 2017, die Möglichkeit, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu stellen.

Hat eine wahlberechtigte Person die Frist für einen Berichtigungsantrag ohne Verschulden versäumt oder ist das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Frist entstanden, erhält sie auf Antrag einen Wahlschein, ohne in das Wählerverzeichnis eingetragen zu sein.

- **Wie wird gewählt?**

Von den insgesamt 135 Abgeordneten werden **87 in den Wahlkreisen** in direkter Wahl gewählt. Einen Wahlkreis gewinnt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die übrigen Abgeordnetensitze werden **nach dem Verhältnis der für die Parteien abgegebenen Zweitstimmen** auf die Landeslistenbewerber/innen verteilt.

Auf dem Stimmzettel befinden sich in der **linken Spalte** (schwarz gedruckt) die Namen der Personen, die sich um ein **Direktmandat bewerben** mit Angaben zu Beruf und Anschrift sowie der Name der Partei, für die die Bewerberin/der Bewerber antritt oder sonst der Zusatz „Einzelbewerber(in)“. In der **rechten Spalte** (blau gedruckt) sind die zugelassenen **Landeslisten der Parteien** mit Angabe der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

Alle Wählerinnen und Wähler haben **zwei Stimmen** zu vergeben: eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten (Direktbewerber/ in) und eine Zweitstimme („Listenstimme“) für die Wahl der Landesliste einer Partei. Die Listenstimme hat keinen direkten Einfluss auf die Bewerberinnen und Bewerber, denn die Abgeordnetensitze werden hier nach der durch die Landesliste vorgegebenen Reihenfolge vergeben.

Die beiden Stimmen können unabhängig voneinander abgegeben werden, d. h., dass Erst- und Zweitstimme nicht derselben Partei gegeben werden müssen (sog. Stimmensplitting).

Über die Landesliste erhalten Parteien nur Sitze, wenn sie landesweit mindestens fünf Prozent der gültigen Listenstimmen errungen haben (sog. **Fünfprozentklausel**). Wer in einem Wahlkreis direkt gewählt wird, behält diesen Sitz aber auch dann, wenn die Partei weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen erhält.

Stimmzettel
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag
im Wahlkreis Nr. 16, Northeim

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme hier 1 Stimme

für die Wahl einzelner Wahlkreisabgeordneter für die Wahl eines Landesparlamentarier (Partei) – nachgebende Stimme für die Verteilung der Sitze zugunsten kleinerer Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Dietrich, Hermann, Anneli Dudenstraße 27 A-Partei	<input type="radio"/>	A-Partei Alma Hübner, Anneli Hübner, Markus Jahn
2	Dr. Kloth, Margot, Hechtmarwede Dudenstraße 35 B-Partei	<input type="radio"/>	B-Partei Hendrik Schmitz, Ulrike Klothe, Suske Sölle
3	Becker, Christof, Nordstr. Dudenstraße 89 C-Partei	<input type="radio"/>	C-Partei Doro Mönke, Doro Mönke, Doro Mönke
4	Müller, Eberhard, Hübner Hübnerstraße 1 Lindenberg D-Partei	<input type="radio"/>	D-Partei Christof Becher, Hilde Söcker, Olaf Söcker
5	Dr. Niedere, Frank, Hammoor Sachsenstraße 23 Einzelbewerber	<input type="radio"/>	

WER WÄHLT, ENTSCHEIDET MIT!

- **Was können Wahlberechtigte tun, die am Wahltag verhindert sind?**
Wer an der Urnenwahl im Wahlraum gehindert ist, kann auf Antrag auch per **Briefwahl oder mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises** abstimmen. Der **Antrag kann bei der Gemeinde der Hauptwohnung** schriftlich (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung) oder mündlich gestellt werden. Der Antrag kann u.a. auch durch Fax oder E-Mail gestellt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Wird der Antrag mit der Post an die Gemeinde gesendet, muss er ausreichend frankiert sein.

Der Wahlschein und ggf. die Briefwahlunterlagen können von der Gemeinde erst versandt oder ausgegeben werden, wenn endgültig feststeht, welche Parteien an der Wahl teilnehmen und die Stimmzettel gedruckt sind. Außerdem muss feststehen, ob die beantragende Person wahlberechtigt ist, d. h. das Wählerverzeichnis muss aufgestellt sein. Bei der Landtagswahl 2017 können die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen aus organisatorischen Gründen erst im Laufe der letzten Septemberwoche ausgegeben werden. Der Antrag kann jedoch auch schon vorher bei der Gemeinde gestellt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können bei der Gemeinde auch persönlich abgeholt werden. Dort besteht im Briefwahlbüro die Möglichkeit zu wählen. Mit der Abholung der Unterlagen kann auch eine andere Person bevollmächtigt werden. Bei Vorlage entsprechender Vollmachten erhält diese für bis zu vier Wahlberechtigte die Unterlagen. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl kennzeichnet die/der Wahlberechtigte unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel und legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag; dieser ist zu verschließen. Anschließend wird die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums unterzeichnet und zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag gesteckt. Der verschlossene Wahlbrief muss so rechtzeitig an die zuständige Kreiswahlleitung versandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr eingeht.

Hat die Briefwählerin/der Briefwähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch ihre Unterschrift der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Briefwählerin/des Briefwählers gekennzeichnet hat.

- **Was passiert, wenn die Wahlbenachrichtigung verlegt wurde?**
Im Wahlraum wird die Wahlberechtigung überprüft. Sie ist durch die Eintragung in das Wählerverzeichnis dokumentiert. Die Wählerin/der Wähler kann deshalb auch ohne Wahlbenachrichtigung wählen. Hierfür

ist ein amtliches Dokument mit Lichtbild (wie z.B. der Personalausweis, Reisepass, Schwerbehindertenausweis, Führerschein) vorzulegen.

Sobald sich eine Wählerin/ein Wähler an der Wahl beteiligt hat, wird dies im Wählerverzeichnis hinter dem Namen vermerkt. Dadurch wird verhindert, dass jemand seine Stimme zweimal abgeben kann.

- **Wie können Wahlberechtigte mit Behinderungen im Wahlraum wählen?**

Ist eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter nicht selbst dazu in der Lage, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sie/er sich einer **Hilfsperson** bedienen, dies kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der ausdrücklichen Vorgaben der/des behinderten Wahlberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson ist darüber hinaus zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung erlangt. Für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler besteht auch die Möglichkeit, den Stimmzettel mit Hilfe einer **Schablone** zu kennzeichnen. Die Schablonen können beim Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V. bezogen werden. Damit die Stimmzettel ohne die Hilfe Dritter in die Schablone eingelegt werden können, werden alle Stimmzettel in der oberen rechten Ecke gelocht oder abgeschnitten.

Im Hinblick auf mobilitätsbeeinträchtigte Wählerinnen und Wähler sind die Gemeinden gehalten, Wahlräume nach Möglichkeit in barrierefreien Räumen einzurichten. In jedem Fall besteht die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen und die Stimme entweder in einem anderen – barrierefreien – Wahlraum desselben Wahlkreises oder aber durch Briefwahl abzugeben.

- **Was passiert, wenn eine Wählerin/ein Wähler das Kreuz auf dem Stimmzettel versehentlich an der falschen Stelle gesetzt hat und dies korrigieren möchte?**

In diesem Fall kann sich die Wählerin/der Wähler vom Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel geben lassen, nachdem sie/er den alten Stimmzettel im Beisein eines Wahlvorstandsmitgliedes zerrissen hat. Das ist besser, als den ersten Stimmzettel zu korrigieren, da es dabei zu Unklarheiten kommen kann, durch die die Stimme ungültig würde.

- **Wann ist ein Stimmzettel ungültig?**

Ungültig sind zunächst alle Stimmzettel, die den Willen der Wählerin/des Wählers nicht klar erkennen lassen, z. B. weil sie gar nicht gekennzeichnet sind oder die Wählerin/der Wähler in einer der beiden Spalten mehr als ein Kreuz gemacht hat. Ungültig kann die Stimme auch dann sein, wenn auf dem Stimmzettel ein Zusatz oder ein Vorbehalt eingetragen wurde. Auch die Stimmen, die nicht auf einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden, sind ungültig.

Ungültig sind auch die Stimmen, die unter Verletzung des Wahlheimnisses abgegeben werden. Das ist z. B. der Fall, wenn der Stimmzettel außerhalb einer Wahlkabine gekennzeichnet wurde. In diesem Fall nimmt der Wahlvorstand den Stimmzettel nicht entgegen. Die Wählerin/der Wähler kann sich jedoch einen neuen Stimmzettel geben lassen, nachdem sie/er den alten Stimmzettel im Beisein eines Wahlvorstandsmitgliedes zerrissen hat. Ebenfalls ungültig sind Stimmzettel, die bei der Briefwahl offen, d.h. ohne Stimmzettelumschlag, in den Wahlbriefumschlag gelegt wurden.

Herausgeberin:

Niedersächsische Landeswahlleiterin

Lavesallee 6, 30169 Hannover

Tel.: 0511 / 120 - 4792

- 4790

- 4788

Telefax: 0511 / 120 - 4789

E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de

Stand: September 2017